

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2011.148 vom 18. Juni 2012**

SO Obergericht, 2012-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2011.148\\_d20120618](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2011.148_d20120618)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2011.148 du 18 juin 2012

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2011.148 del 18 giugno 2012

## **Regeste**

Abzug Weiterbildungskosten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. d StG und Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG können als Berufskosten abgezogen werden die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Um-schulungskosten. § 33 Abs. 1 lit. d StG enthält die Ergänzung: ■nicht jedoch Ausbildungskosten■. Als Weiterbildungskosten können die Aufwendungen für jene Weiterbildung abgezogen werden, die objektiv mit der gegenwärtigen Berufsausbildung zusammenhängt, zur Erhaltung und Sicherung der beruflichen Stellung und dem beruflichen Fortkommen dient (§ 6bis Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 13 über Abzüge für Berufskosten, StVO Nr. 13, BGS 614.159.13). Nach der Rechtsprechung sind alle Kosten der Weiterbildung abzugsfähig, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen und die der Steuerpflichtige zur Erhaltung seiner beruflichen Chancen für angezeigt hält, auch wenn sich die Ausgabe als nicht absolut unerlässlich erweist, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_28/2011 vom 15. November 2011 E. 2.1 mit Hinweisen).

Als mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten sind indessen nur solche Kosten abziehbar, die im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen, nicht dagegen die Ausbildungskosten im Sinne von Art. 34 lit. b DBG für die erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. für einen neuen (oder zusätzlichen) Beruf. Zur Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten ist es aber nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige das Erwerbseinkommen ohne die streitige Auslage überhaupt nicht hätte erzielen können; vielmehr ist lediglich darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen. Dazu gehören nicht nur Anstrengungen, um den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch der Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Abzugsfähig sind insbesondere Fortbildungskosten zur Sicherung der bisherigen Stelle ohne im Wesentlichen zusätzliche Berufschancen. Hingegen sind Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung (sog. Berufsaufstiegskosten) oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen, keine Weiterbildungskosten. Sie werden nicht für eine Weiterbildung im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs erbracht, sondern letztlich für eine neue Ausbildung. Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines eigentlichen Berufs zu erlernen, z.B. im Bereich der Nachdiplomstudien, sind demnach als Ausbildungskosten auch dann nicht abziehbar, wenn die Fortbildung berufsbegleitend absolviert wird, im

Ergebnis aber dem Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidbare höhere Berufsstellung dient. Wesentlich für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Kosten für Zusatzausbildungen ist nicht nur der Vergleich zwischen der bestehenden Grundausbildung und den neu erworbenen Kenntnissen; zu berücksichtigen sind auch die gegenwärtige und künftige Berufstätigkeit (Urteile des Bundesgerichts vom 15. November 2011, a.a.O.; 2C\_269/2011 vom 22. September 2011, je E. 2.2 mit Hinweisen).

3.1 Entscheidend für die Unterscheidung von Aus- und Weiterbildung sind die konkreten Umstände und der Inhalt der absolvierten Fortbildung. Zwingende abstrakte Kriterien gibt es dafür nicht; es können sich aber aus den allgemeinen Zusammenhängen Anhaltspunkte ergeben. Wird etwa eine Fortbildung berufsbegleitend absolviert, spricht dies grundsätzlich eher für eine Weiter- als eine Zusatzausbildung. Wird demgegenüber für die Fortbildung eine bereits begonnene Berufstätigkeit unterbrochen oder sogar vorher eine Stelle aufgegeben und danach eine neue angenommen, dürfte es sich regelmässig eher um eine Ausbildung handeln (Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2011, a.a.O., E. 4.1).

3.2 Im vorliegenden Fall ist der Rekurrent gemäss Handelsregisterauszug seiner Arbeitgeberin A. AG auf dem Gebiet der Raumplanung tätig. Laut Firmenportrait konzentriert sich die Tätigkeit auf die Bereiche Beratung, Planung, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Firma realisiert selber keine Bauten noch beteiligt sie sich an Grundstück- oder Immobiliengeschäften. Der Rekurrent ist im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung der A. AG. Die Fortbildung zum Master of Advanced Studies in Philosophy and Management an der Universität Luzern begann im April 2009 und dauerte bis September 2011. Gemäss Reglement über diesen Studiengang befähigt der Master Führungskräfte, ihre unternehmerischen Aufgaben im gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kontext zu beurteilen, und zielt darauf ab, die Handlungskompetenz aus philosophischer Reflexion heraus zu stärken. Der Studiengang wird berufsbegleitend durchgeführt. Er ist modular aufgebaut. Gemäss Leistungsausweis des Rekurrenten umfasst er die Module Philosophie und Wirtschaft, Macht und Gesellschaft, Wahrheit und Weisheit, Zeit und Erfolg, Politik und Medien, Netzwerke und Strategie, Freiheit und Kultur sowie Kant und Ich. Der Studiengang ist in zwei Phasen eingeteilt, eine Diplom- und eine Masterphase, letztere ist verstärkt theoriegeleitet und forschungsorientiert. In den Master-Lehrgang kann aufgenommen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügt. Auch können Teilnehmer mit Bachelorabschluss und Berufserfahrung zugelassen werden. Der Rekurrent hat den Studiengang mit dem Masterdiplom Ende September 2011 erfolgreich abgeschlossen.

3.3 Die Kurskosten des vom Rekurrenten absolvierten Master-Studiengangs betragen, wie hier bei sukzessiver Buchung nach dem Diplomkurs, Fr. 34'000.--. Dazu kam die Zertifikatsgebühr für das Diplom von Fr. 600.--. Nicht eingeschlossen war der Aufwand für Studienliteratur, Unterkunft und Verpflegung. Die geltend gemachten Kosten von Fr. 17'000.-- betreffen lediglich die Diplomphase. Bereits eine solche hohe Investition spricht nicht dafür, dass es sich lediglich um eine Weiterbildung im Rahmen der bisherigen Berufstätigkeit handelte. Dass der Studiengang berufsbegleitend absolviert wurde, deutet dagegen eher auf eine Weiterbildung hin. Indes gibt es keine Hinweise dafür, dass es sich um eine von der Arbeitgeberin gewährte Auszeit handelte (sabbatical; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2011, a.a.O., E. 4.1 am Ende). Selbst wenn inhaltlich gewisse Überschneidungen der Bereiche der neu erworbenen Fachkenntnisse mit

der bisherigen beruflichen Tätigkeit bestanden haben mögen, diene der Studiengang doch klarerweise der Erweiterung dieser Kenntnisse und der Verbesserung der beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten. Es handelt sich damit beim geleisteten finanziellen Aufwand nicht um abzugsfähige Weiterbildungskosten, sondern um solche einer eigentlichen Zusatzausbildung; es sind damit Ausbildungskosten, die nicht zum Abzug zugelassen werden können.

Auch wenn der Begriff der Weiterbildung ■weitherzig■ auszulegen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 2011, a.a.O., E. 2.4 mit Hinweis), können die fraglichen Kurskosten nicht gewährt werden. Wie sich auch aus dem Schreiben des Studiengangleiters vom 24. November 2010 ergibt, verschaffe das Studium dem Rekurrenten Kompetenzen, die für seine aktuelle Berufspraxis erfolgsentscheidend seien. Der gesamte Studiengang sei darauf ausgerichtet, bestehende Managementkompetenzen zu stärken und innovative Lösungen für die ständig steigenden Anforderungen in der Berufspraxis zu entwickeln. Zudem geht, wie gesehen, aus dem Reglement über den Master hervor, dass dieser sich an Führungskräfte richtet. Der Rekurrent verfügte vor dem Lehrgang nach seinen Angaben und Unterlagen über eine rein naturwissenschaftliche Ausbildung: Lehrabschluss als Metallbauzeichner, eidg. Maturität Typ C, dipl. Architekt und Raumplaner NDS, je ETH Zürich. Nach seiner Darstellung basiert seine heutige Tätigkeit als Planer auf dem Grundstudium der Architektur und der Zusatzausbildung in Raumplanung, während ihm das Studium Philosophie und Management die Möglichkeit gegeben habe, sich vertiefter mit seinem Beruf als Raumplaner und der Führungsfunktion in seinem Unternehmen auseinanderzusetzen. Die Fortbildung vermittele Philosophie für Management auf diversen Ebenen, wobei für die Zulassung Managementenerfahrung vorausgesetzt werde.

Daraus ergibt sich indessen, dass der fragliche Lehrgang in erster Linie Managementkenntnisse vermittelt, die nicht Gegenstand der universitären Grundausbildung des Rekurrenten bildeten. Es ist damit davon auszugehen, dass es im Fall des Rekurrenten nicht nur darum geht, die bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen in einen breiteren und tieferen Zusammenhang zu stellen bzw. um eine Vertiefung und Erweiterung des im Rahmen des Studiums bzw. seiner späteren Tätigkeiten erworbenen Wissens, sondern um den Erwerb bisher fehlenden Wissens im Bereich Management. So führt er denn auch selber aus, er leite zusammen mit Y. operativ das Geschäft der A. AG, sei zudem deren Partner und auch im Verwaltungsrat. Die Leitung der Firma und Führung von aktuell 25 Mitarbeitenden erfordere Kenntnisse, die sich nicht alleine auf ein Grundstudium abstützen würden. Es handelt sich demnach um eine zusätzliche Ausbildung, deren Kosten nicht zu den abzugsfähigen Berufskosten zählt.

#### 3.4 Was der Rekurrent weiter einwendet, vermag nicht zu überzeugen.

Auch wenn das Kriterium der Notwendigkeit weit auszulegen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_104/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2.1 am Ende), ist hier dafürzuhalten, dass die getätigten Aufwendungen nicht mehr im Rahmen des Üblichen liegen. Daran ändert nichts, dass der Rekurrent im massgeblichen Zeitpunkt (2009) nach seinen Angaben schon mehr als 8 Jahre im Bereich der Raumplanung tätig war. Das Gesagte lässt nicht darauf schliessen, dass der von der Rechtsprechung verlangte Bezug zum erlernten und ausgeführten Beruf hier in genügendem Ausmass gegeben ist. Wohl können die neu erworbenen Kenntnisse zu einem besseren Verständnis der vom Rekurrenten ausgeübten Tätigkeit als Raumplaner geführt haben. Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, dass der Rekurrent nach seinen Angaben seit dem Jahr 2008 als Partner und Mitglied der

Geschäftsleitung der A. AG tätig ist. Zuvor hatte er gemäss seinen Angaben mit der Anstellung als Stadtplaner der Stadt B. die Gelegenheit, sich ausschliesslich auf den Beruf als Planer zu konzentrieren; dass er dort insbesondere auch Management-Funktionen wahrgenommen hätte, macht er nicht geltend. Anders als im vom Rekurrenten zitierten Fall (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juni 2010, a.a.O.) ging es bei dem von ihm befolgten Nachdiplomstudium darum, an sich notwendiges, aber bisher nicht erlerntes und bei der konkreten Berufsausübung fehlendes Wissen nachzuerwerben. Die absolvierte Ausbildung führte zu wesentlichen Zusatzkenntnissen mit eigenem Wert im Sinne von Ausbildungskosten und nicht zu einer blossen Vertiefung vorhandener Kenntnisse, weshalb nicht von Weiterbildungskosten ausgegangen werden kann. Dass es politische Bestrebungen gibt, die steuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten für Zusatzausbildungen zu vergrössern, kann hier im Übrigen keine Rolle spielen (Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2011, a.a.O., E. 2.3). Demnach können die Kosten nicht abgezogen werden. Rekurs und Beschwerde sind somit unbegründet und abzuweisen.

Steuergericht, Urteil vom 18. Juni 2012

(Die gegen dieses Urteil vor Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil 2C\_743/2012 vom 7. Dezember 2012 abgewiesen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.